



KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

St. Wasserbauer

87

85

Datum: 25. OKT. 1985

Verteilt 28-10-85 Suse

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

1415/85/Dr.Bed/K

DATUM

24.10.1985

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe
ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das
sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst-
und Kulturgutbereinigungsgesetz)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministe-
riums für Finanzen vom 30.9.1985, GZ. 60 06 07/7-I/6/85,
übermittelt die Kammer in der Anlage zu oa. Betreff 25 Aus-
fertigungen ihrer Stellungnahme vom 24.10.1985 mit der Bitte
um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

Beilagen

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das
 Bundesministerium
 für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 1015 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

30.9.1985

UNSER ZEICHEN

1415/85/Dr.Bed/K

DATUM

24.10.1985

BETRIFF: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz)

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Finanzen vom 30.9.1985, GZ. 60 06 07/7-I/6/85, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Herausgabe ehemals herrenlosen Kunst- und Kulturgutes, das sich im Eigentum des Bundes befindet (2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

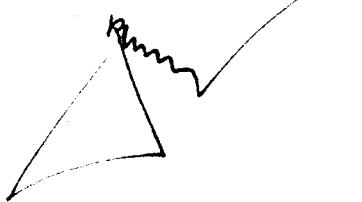
Gegen den vorliegenden Entwurf werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Entwurfes ist vom Kunst- und Kulturgut entsprechend des in der vorgesehenen Anlage nach Art und Stückzahlen angeführten Verzeichnisses im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 1.1.1986 eine Liste mit einer Kurzbeschreibung bei einzelnen Gegenständen zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung sollte aus Publizitätsgründen mehrmals und auch in ausländischen Zeitungen erfolgen.

§ 2 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes sieht das Erlöschen von Ansprüchen, die nicht fristgerecht angemeldet wurden, mit Ablauf des 30.6.1986 vor. Diese Frist erscheint der Kammer im Hinblick auf den seit 1969 verstrichenen Zeitraum und auf das mit der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Aktion verbundene Anliegen der Imagepflege für unangemessen kurz.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wurden.

Der Präsident:



Der Kammerdirektor:

